3062 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz geändert wird

Während derzeit der Anspruch auf Sonderunterstützung bei einem Auslandsaufenthalt ruht, soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des
Nationalrates ein Ruhen erst dann eintreten, wenn der Auslandsaufenthalt in einem
Kalenderjahr zwei Monate überschreitet. Beim Nachsehen des Ruhens der
Sonderunterstützung wegen Auslandsaufenthaltes von mehr als zwei Monaten im
Kalenderjahr soll der Vermittlungsaussschuß des Arbeitsamtes angehört werden.

Bei Dienstnehmern, die bei einer Betriebskrankenkasse versichert waren, soll diese Zuständigkeit künftig auch während des Sonderunterstützungsbezuges gewahrt bleiben und auf diese Art vermieden werden, daß ein zweimaliger Wechseln in der Zuständigkeit der Krankenkasse eintritt, nämlich während der Sonderunterstützung zur Gebietskrankenkasse und bei Pensionsanfall wieder zur Betriebskrankenkasse.

Durch eine Neufassung der Bestimmungen über die Einschränkung der Einkommensanrechnung soll klargestellt werden, daß Einkünfte, die bereits bei der Bemessung der Höhe der Ausgleichszulage angerechnet wurden, nicht mehr auf die Sonderunterstützung angerechnet werden und es soll eine Versehrtenrente oder eine Witwenpension ebenfalls von der Anrechnung auf die Sonderunterstützung ausgeschlossen werden.

Wegen der schwierigen Situation der älteren Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt und dem pensionsähnlichen Status der Sonderunterstützung soll von der generellen Vorschreibung von Kontrollmeldungen beim Arbeitsamt abgesehen werden und nur bei Vorliegen einer zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeit ein Vermittlungsgespräch geführt werden.

Personen, die Sonderunterstützung beantragt haben, soll künftig bis zur Entscheidung durch den leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger ein Vorschuß in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 gewährt werden, der auf die später gewährte Sonderunterstützung anzurechnen ist.

3062 d. B.

- 2 -

Im Hinblick auf soziale Härtefälle bei der Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z. 1 soll vom Stichtagsprinzip abgegangen werden, wonach männliche Anspruchswerber an ihrem 59., weibliche Anspruchswerber an ihrem 54. Geburtstag entweder in einem Dienstverhältnis stehen oder Arbeitslosengeld (Notstandhilfe) beziehen müssen. Außerdem soll durch eine entsprechende Regelung, wonach die Beschäftigungszeiten für die Erfüllung der Anwartschaft nochmals berücksichtigt werden können, klargestellt werden, daß bei der Prüfung der Anwartschaft bei Anspruchswerbern, die bereits im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandhilfe stehen, die für den Anspruch für Arbeitslosengeld herangezogenen Zeiten nicht verbraucht sind.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht auch Anpassungen der pensionsrechtlichen Voraussetzungen für die Sonderunterstützung an die durch die 40. ASVG-Novelle, BGBI.Nr. 484/1984, geänderte Rechtslage vor. Es soll auch klargestellt werden, daß die Sonderunterstützung nur bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension gebührt. Weiters soll durch die Regierungsvorlage verhindert werden, daß aufgrund der Änderungen der Bemessungsvorschriften durch die 40. ASVG-Novelle in manchen Fällen das Ausmaß der anfallenden Pension die vorher gezahlte Sonderunterstützung unterschreitet.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den <u>Antrag</u>, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 12 17

Gargitter Berichterstatter Steinle Obmann